

Einkommengrenzen nach Art. 11 Bayer. Wohnraumförderungsgesetz:

Ein-Personen-Haushalt	=	19.000,00 €
Zwei-Personen-Haushalt	=	29.000,00 €
Zuzüglich für jede weitere haushaltsangehörige Person	=	6.500,00 €
Zuzüglich für jedes haushaltsangehörige Kind	=	1.000,00 €

Freibeträge nach Art. 5 Bayer. Wohnraumförderungsgesetz:

Ein Freibetrag kann geltend gemacht werden

1. in Höhe von 4.000,00 € für jeden Menschen mit einer Behinderung von mindestens 50 v. H.;
2. in Höhe von 5.000,00 € bei jungen Ehepaaren bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung und keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat
3. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen und zwar
 - a. bis zu 4.000,00 € für einen auswärts untergebrachten Haushaltsangehörigen, der sich in Berufsausbildung befindet;
 - b. bis zu 6.000,00 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner;
 - c. bis zu 4.000,00 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person;
 - d. bis zu 4.000,00 € für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

Jahresbruttoeinkommen (Berechnungsbeispiel 1)

bei einer Haushaltsgröße von 5 Personen, davon 3 Personen mit eigenem Einkommen und 2 Kindern i.S.d. § 32 EStG und/oder bei Schwangerschaft erwartende(s) Kind(er); junges Ehepaar (nicht länger als 10 Jahre verheiratet und keiner der Ehepartner älter als 40 Jahre); 1 Person mind. 50 % schwer behindert.

	Person 1 (nichtselbständige Arbeit)	Person 2 (nichtselbständige Arbeit)	Person 3 (Großvater/- mutter) Renteneinkommen
Jahresbruttoeinkommen	60.000,00 €	11.000,00 €	12.000,00 €
abzügl. Werbungskosten	1.000,00 €	1.000,00 €	102,00 €
Jahresbetrag	59.000,00 €	10.000,00 €	11.898,00 €
Pauschalabzug von jeweils 10 % für			
Steuern	5.900,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Beiträge zur Kranken- /Pflegeversicherung	5.900,00 €	1.000,00 €	1.189,80 €
Beiträge zur Altersversorgung	5.900,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Jahreseinkommen	41.300,00 €	7.000,00 €	10.708,20 €
Gesamtjahreseinkommen des Haushalts	59.008,20 €		
abzügl. Freibetrag für Menschen ab 50 % Behinderung	4.000,00 €		
abzügl. Freibetrag für junge Ehepaare	5.000,00 €		
abzügl. Unterhalt für			
früherer dauernd getrennt lebender Ehe-/Lebenspartner	0,00 €	0,00 €	0,00 €
auswärts lebendes Kind in Studium oder Ausbildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige nicht zum Haushalt zählende Person	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nicht ständig im Haushalt lebendes Kind, dessen Eltern getrennt und sich das Sorgerecht uneingeschränkt teil- len	0,00 €	0,00 €	0,00 €
anrechenbares Jahresbruttoein- kommen	50.008,20 €		
Maßgebliche Einkommensgrenze	50.500,00 €		
Ergebnis:	Die maßgebliche Einkommensgrenze wird um 491,80 € unterschritten.		

Jahresbruttoeinkommen (Berechnungsbeispiel 2)

bei einer Haushaltsgröße von 5 Personen, davon 3 Personen mit eigenem Einkommen und 2 Kindern i.S.d. § 32 EStG und/oder bei Schwangerschaft erwartende(s) Kind(er)

	Person 1 (nichtselbständige Arbeit)	Person 2 (450-Euro-Basis)	Person 3 (Großvater/ mutter) Renteneinkommen
Jahresbruttoeinkommen	50.000,00 €	5.400,00 €	12.000,00 €
abzügl. Werbungskosten	1.000,00 €	200,00 €	102,00 €
Jahresbetrag	49.000,00 €	5.200,00 €	11.898,00 €
Pauschalabzug von jeweils 10 % für			
Steuern	4.900,00 €	0,00 €	0,00 €
Beiträge zur Kranken- /Pflegeversicherung	4.900,00 €	0,00 €	1.189,80 €
Beiträge zur Altersversorgung	4.900,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahreseinkommen	34.300,00 €	5.200,00 €	10.708,20 €
Gesamtjahreseinkommen des Haushalts	50.208,20 €		
abzügl. Freibetrag für Menschen ab 50 % Behinderung	0,00 €		
abzügl. Freibetrag für junge Ehepaare	0,00 €		
abzügl. Unterhalt für			
früherer dauernd getrennt lebender Ehe-/Lebenspartner	0,00 €	0,00 €	0,00 €
auswärts lebendes Kind in Studium oder Ausbildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige nicht zum Haushalt zählende Person	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nicht ständig im Haushalt lebendes Kind, dessen Eltern getrennt und sich das Sorgerecht uneingeschränkt teilen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
anrechenbares Jahresbruttoeinkommen	50.208,20 €		
Maßgebliche Einkommensgrenze	50.500,00 €		
Ergebnis:	Die maßgebliche Einkommensgrenze wird um 291,80 € unterschritten.		

Jahresbruttoeinkommen (Berechnungsbeispiel 3)

bei einer Haushaltsgröße von 5 Personen, davon 3 Personen mit eigenem Einkommen und 2 Kindern i.S.d. § 32 EStG und/oder bei Schwangerschaft erwartende(s) Kind(er); junges Ehepaar (nicht länger als 10 Jahre verheiratet und keiner der Ehepartner älter als 40 Jahre).

	Person 1 (nichtselbständige Arbeit)	Person 2 (450-Euro-Basis)	Person 3 (Großvater/ mutter) Renteneinkommen
Jahresbruttoeinkommen	57.000,00 €	5.400,00 €	12.000,00 €
abzügl. Werbungskosten	1.000,00 €	200,00 €	102,00 €
Jahresbetrag	56.000,00 €	5.200,00 €	11.898,00 €
Pauschalabzug von jeweils 10 % für			
Steuern	5.600,00 €	0,00 €	0,00 €
Beiträge zur Kranken- /Pflegeversicherung	5.600,00 €	0,00 €	1.189,80 €
Beiträge zur Altersversorgung	5.600,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahreseinkommen	39.200,00 €	5.200,00 €	10.708,20 €
Gesamtjahreseinkommen des Haushalts	55.108,20 €		
abzügl. Freibetrag für Menschen ab 50 % Behinderung	0,00 €		
abzügl. Freibetrag für junge Ehepaare	5.000,00 €		
abzügl. Unterhalt für			
früherer dauernd getrennt lebender Ehe-/Lebenspartner	0,00 €	0,00 €	0,00 €
auswärts lebendes Kind in Studium oder Ausbildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige nicht zum Haushalt zählende Person	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nicht ständig im Haushalt lebendes Kind, dessen Eltern getrennt und sich das Sorgerecht uneingeschränkt teilen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
anrechenbares Jahresbruttoeinkommen	50.108,20 €		
Maßgebliche Einkommensgrenze	50.500,00 €		
Ergebnis:	Die maßgebliche Einkommensgrenze wird um 391,80 € unterschritten.		

Jahresbruttoeinkommen (Berechnungsbeispiel 4)

bei einer Haushaltsgröße von 5 Personen, davon 2 Personen mit eigenem Einkommen und 2 Kindern i.S.d. § 32 EStG und/oder bei Schwangerschaft erwartende(s) Kind(er); junges Ehepaar (nicht länger als 10 Jahre verheiratet und keiner der Ehepartner älter als 40 Jahre).

	Person 1 (nichtselbständige Arbeit)	Person 2 (kein Einkommen)	Person 3 (Großvater/- mutter) Renteneinkommen
Jahresbruttoeinkommen	64.500,00 €	0,00 €	12.000,00 €
abzügl. Werbungskosten	1.000,00 €	0,00 €	102,00 €
Jahresbetrag	63.500,00 €	0,00 €	11.898,00 €
Pauschalabzug von jeweils 10 % für			
Steuern	6.350,00 €	0,00 €	0,00 €
Beiträge zur Kranken- /Pflegeversicherung	6.350,00 €	0,00 €	1.189,80 €
Beiträge zur Altersversorgung	6.350,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahreseinkommen	44.450,00 €	0,00 €	10.708,20 €
Gesamtjahreseinkommen des Haushalts	55.158,20 €		
abzügl. Freibetrag für Menschen ab 50 % Behinderung	0,00 €		
abzügl. Freibetrag für junge Ehepaare	5.000,00 €		
abzügl. Unterhalt für			
früherer dauernd getrennt lebender Ehe-/Lebenspartner	0,00 €	0,00 €	0,00 €
auswärts lebendes Kind in Studium oder Ausbildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige nicht zum Haushalt zählende Person	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nicht ständig im Haushalt lebendes Kind, dessen Eltern getrennt und sich das Sorgerecht uneingeschränkt teilen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
anrechenbares Jahresbruttoeinkommen	50.158,20 €		
Maßgebliche Einkommensgrenze	50.500,00 €		
Ergebnis:	Die maßgebliche Einkommensgrenze wird um 341,80 € unterschritten.		

Jahresbruttoeinkommen (Berechnungsbeispiel 5)

bei einer Haushaltsgröße von 5 Personen, davon 2 Personen mit eigenem Einkommen und 2 Kindern i.S.d. § 32 EStG und/oder bei Schwangerschaft erwartende(s) Kind(er).

	Person 1 (nichtselbständige Arbeit)	Person 2 (kein Einkommen)	Person 3 (Großvater/- mutter) Renteneinkommen
Jahresbruttoeinkommen	57.500,00 €	0,00 €	12.000,00 €
abzügl. Werbungskosten	1.000,00 €	0,00 €	102,00 €
Jahresbetrag	56.500,00 €	0,00 €	11.898,00 €
Pauschalabzug von jeweils 10 % für			
Steuern	5.650,00 €	0,00 €	0,00 €
Beiträge zur Kranken- /Pflegeversicherung	5.650,00 €	0,00 €	1.189,80 €
Beiträge zur Altersversorgung	5.650,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahreseinkommen	39.550,00 €	0,00 €	10.708,20 €
Gesamtjahreseinkommen des Haushalts	50.258,20 €		
abzügl. Freibetrag für Menschen ab 50 % Behinderung	0,00 €		
abzügl. Freibetrag für junge Ehepaare	0,00 €		
abzügl. Unterhalt für			
früherer dauernd getrennt lebender Ehe-/Lebenspartner	0,00 €	0,00 €	0,00 €
auswärts lebendes Kind in Studium oder Ausbildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige nicht zum Haushalt zählende Person	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nicht ständig im Haushalt lebendes Kind, dessen Eltern getrennt und sich das Sorgerecht uneingeschränkt teilen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
anrechenbares Jahresbruttoeinkommen	50.258,20 €		
Maßgebliche Einkommensgrenze	50.500,00 €		
Ergebnis:	Die maßgebliche Einkommensgrenze wird um 241,80 € unterschritten.		